

# Stenographisches Protokoll.

## 35. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 15. Oktober 1948.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 623).

#### 2. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Zimmermann (S. 623).

#### 3. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948, betreffend das Ernährungsbeihilfengesetz.

Berichterstatter: Eichinger (S. 624);  
Redner: Holzfeind (S. 624) und Jochberger (S. 628);  
kein Einspruch (S. 630).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948 über die Befreiung der Ernährungszulagen und der Ernährungsbeihilfen von der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 630);  
kein Einspruch (S. 631).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948, betreffend die 2. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Berichterstatter: Freund (S. 631);  
kein Einspruch (S. 632).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948 über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofopfer.

Berichterstatter: Scheibengraf (S. 632);  
kein Einspruch (S. 633).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948, betreffend die Kleinrentnergesetznovelle 1948.

Berichterstatter: Großbauer (S. 633);  
kein Einspruch (S. 633).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948, womit das Arbeitslosenfürsorgegesetz abgeändert wird.

Berichterstatter: Rubant (S. 634);  
kein Einspruch (S. 635).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948, betreffend die Herabsetzung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge und Verwendung eines Teiles des Arbeitslosenversicherungsbeitrages der Arbeiter zugunsten der Invalidenversicherung.

Berichterstatter: Freund (S. 635);  
kein Einspruch (S. 635).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948 über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung.

Berichterstatter: Populorum (S. 635);  
kein Einspruch (S. 636).

#### Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Rehl und Genossen (21/A. B. zu 27/J-B. R.);

des Bundesministers für Inneren auf die Anfrage der Bundesräte Rehl und Genossen (22/A. B. zu 26/J-B. R.).

### Beginn der Sitzung: 16 Uhr.

Vorsitzender Rehl: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 35. Sitzung des Bundesrates. Das Protokoll der letzten Sitzung vom 9. Juli 1948 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Bundesräte Eggendorfer, Kramer, Leissing, Ing. Dr. Lechner, Schmidt und Vögel.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers, das ich den Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. Duschek (liest): „An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.“

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 21. September 1948, Zl. 13.701, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung

von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen, Dr. Georg Zimmermann, mich mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.“

Vorsitzender: Ferner sind vom Bundeskanzleramt jene Gesetzesvorlagen eingelangt, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Obmann des zuständigen Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen. Der Ausschuß hat die Vorberatung bereits durchgeführt.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Der Antrag wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948, betreffend das **Ernährungsbeihilfengesetz**.

Berichterstatter **Eichinger**: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird entsprechend dem Lohn- und Preisabkommen vom 16. September 1948 eine staatliche Kinderzulage von 23 S monatlich eingeführt, die zum Unterschied von der Ernährungszulage, welche dem Dienstnehmer, Pensionisten oder Rentenempfänger selbst zusteht, Ernährungsbeihilfe genannt wird. Sie wird für jedes Kind gewährt, für das dem Bezugsberechtigten laut Lohnsteuerkarte Kinderermäßigung zusteht, wenn nicht das Kind selbst schon in einem Dienstverhältnis steht, wobei ein Lehrverhältnis nicht als Dienstverhältnis gilt. Die Ernährungsbeihilfe kommt auch jenen Dienstnehmern, Pensionisten und Rentenempfängern zu, die für den Unterhalt eines nahen Angehörigen sorgen, für den ihnen das Einkommensteuergesetz die Kinderermäßigung einräumt.

Um die Bezugsberechtigten auf dem raschesten und einfachsten Weg in den Genuß der Ernährungsbeihilfe zu setzen, soll die Auszahlung grundsätzlich von den — öffentlichen oder privaten — Dienstgebern, beziehungsweise den Trägern der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge übernommen werden. Die Auszahlung erfolgt für Rechnung des Bundes auf Grund der vom Bezugsberechtigten vorzulegenden Beihilfenkarte, die für das Jahr 1949 gleichzeitig mit der Lohnsteuerkarte ausgestellt werden wird. Für die restlichen Monate des Jahres 1948 muß, um Verzögerungen zu vermeiden, mit der Lohnsteuerkarte selbst als Grundlage für die Auszahlung der Beihilfe das Auslangen gefunden werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat sich mit diesem Gesetzentwurf befaßt und einige Abänderungen beschlossen. Ich gebe Ihnen diese Abänderungen ebenfalls bekannt (*liest*):

„§ 4, Abs. (1), hat zu lauten:

(1) Die Dienstgeber sowie alle sonstigen Stellen, welche Bezüge der in § 2, Abs. (1), Ziffer 1 und 2, genannten Art auszahlen, sind verpflichtet, anlässlich der Bezugsauszahlung — zum erstenmal für den Monat Oktober — gegen angemessene Vergütung auch die Ernährungsbeihilfen für Rechnung des Bundes flüssig zu machen.

§ 4, Abs. (4), ist folgender zweiter Satz anzufügen:

Die ausgezahlten Ernährungsbeihilfen können mit den der Auszahlung folgenden Abgabefälligkeiten gegenverrechnet werden.

§ 6, Abs. (2), ist unter Umwandlung des Punktes in einen Beistrich anzufügen:

es sei denn, daß die Auszahlung durch unrichtige oder mangelhafte Angaben des Bezugsberechtigten erfolgt oder unterblieben ist.

Nach § 9 ist folgender § 10 neu einzufügen:

§ 10. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung die unmittelbare Auszahlung der Ernährungsbeihilfe von monatlich 23 S für jedes Kind an jene Person anzuordnen, in deren Haushalt die begünstigte Person lebt.

§ 10 des Regierungsentwurfes wird § 11.“

Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt, wie Österreich die wirtschaftlichen, ernährungspolitischen und volkspolitischen Aufgaben zu lösen bestrebt ist. Wir leben zwar in einem Staat mit nur einem halben Dutzend Millionen Einwohnern; mehr als ein Drittel des Landes ist mit Bergen und unproduktiven Steinen bedeckt. Einer der furchtbarsten Kriege ging über das Land hinweg. Zerbombte Städte, abgebrannte Bauerngehöfte und nicht zuletzt eine vollkommen darniederliegende Währung waren die Präsente, mit denen 1945 der Wiederaufbau begonnen hat. Nur der Wille zur Zusammenarbeit aller Österreicher gab der Regierung und der Volksvertretung die Kraft, mutig zuzugreifen und nicht nur den Aufbau in technischer Hinsicht, sondern auch auf sozialem Gebiet nach Möglichkeit vorwärts zu treiben.

Mit diesem Gesetz soll eine der wichtigsten Aufgaben in volkspolitischer Hinsicht gelöst werden. Wir machen damit erst den Anfang und nennen dieses Gesetz Ernährungsbeihilfengesetz. Von der Begünstigung des Gesetzes ist die Landwirtschaft aber ausgeschlossen. Es wird dringend notwendig sein, die staatlichen Kinderbeihilfen auch für die Landwirtschaft zu geben, soll der Jungbrunnen unseres Volkes nicht mehr und mehr versiegen. Da gegenwärtig ein großer Teil unserer Gebirgsbauern auch nicht Selbstversorger sind, wäre es wohl dringend gewesen, auch diese meist kinderreichen Familien, die auf karge Art ihr Leben fristen müssen, in den Genuß der Kinderbeihilfen gelangen zu lassen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dieser Regierungsvorlage eingehend befaßt, und ich bin beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Holzfeind**: Hoher Bundesrat! Ich möchte heute zu Ihnen nicht allein über das Gesetz, betreffend die Ernährungsbeihilfen, sprechen; ich habe mich deswegen zum

ersten Punkt der Tagesordnung zum Wort gemeldet, weil dieses Gesetz im Zuge der Durchführung des gesamten letzten Lohn- und Preisabkommens das wichtigste Gesetz ist. Wenn wir heute, wo wir als Bundesrat zusagen den gesetzlichen Schlußstrich unter das Lohn- und Preisabkommen setzen, rückschauend die letzten Wochen betrachten, so müssen wir unseren Ausgangspunkt vom ersten Lohn- und Preisabkommen nehmen, das im August 1947 beschlossen wurde. Damals wurde, ausgelöst durch die Bewilligung der Forderungen der Agrarier nach kostendeckenden Preisen, ein Lohn- und Preisabkommen geschlossen, das mit den bekannten 36 Prozent einen gewissen Ausgleich in den Preisen und Löhnen herbeigeführt hat. Darüber hinaus mußten wir aber feststellen, daß der Wiederaufbau der Wirtschaft erst durch das Ende des vergangenen Jahres durchgeführte Währungsschutzgesetz möglich geworden ist. Beide Maßnahmen, so können wir heute feststellen, wurden vom großen Verantwortungsbewußtsein der arbeitenden Menschen getragen, insbesondere vom großen Verantwortungsbewußtsein der Mehrheit im Österreichischen Gewerkschaftsbund.

Erst das erste Lohn- und Preisabkommen und die Währungsreform schufen die Voraussetzungen dafür, daß sich die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs in den letzten Monaten in einer auffallend günstigen Weise vollzogen hat. Alle Unkenrufe, ob von ganz rechts oder von ganz links kommend — bekanntlich sind die Kommunisten in diesem Zusammenhang sogar aus der Regierung ausgetreten —, sind fehlgegangen. Das Lohn- und Preisabkommen vom August vorigen Jahres und das Währungsschutzgesetz haben sich als stark und dauerhaft erwiesen, und wir konnten feststellen, daß in den letzten Monaten des ersten Halbjahres 1948 in Österreich eine wesentliche Produktionssteigerung eingetreten ist. Wie hoch diese Produktionssteigerung ist, läßt sich schwer errechnen. Die Ziffern schwanken von 28 bis 16 Prozent. Tatsache ist, daß die Konsumgüter leider nicht in dem Ausmaße eine Produktionssteigerung erfahren haben, wie das bei den Produktionsgütern der Fall gewesen ist, eine Entwicklung, die aber an sich nicht beunruhigend ist, da es durch die Erhöhung der Produktionsgütererzeugung möglich sein wird, die Konsumgütererzeugung in späterer Zeit zu erhöhen.

Ende August dieses Jahres sind nun die verantwortlichen Vertreter der Sozialistischen Partei und die sozialistischen Gewerkschafter zusammengetreten und haben in einem Beschluß, den Sie ja alle in der „Arbeiter-Zeitung“ gelesen haben, die Forderung aufgestellt, an die verantwortlichen Stellen in diesem Staate

mit Lohnforderungen heranzutreten, und zwar deswegen, weil das erhöhte Volkseinkommen auch seine Neuaufteilung zur Folge haben muß und weil es schließlich und endlich nicht angeht, daß lediglich ein bestimmter Teil des Volkes an der erhöhten Produktion seinen Anteil hat. Dazu kommt, daß beim ersten Lohn- und Preisabkommen vom August vorigen Jahres zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vereinbart wurde, daß neue Lohnforderungen grundsätzlich nicht gestellt werden sollen, solange sich der Lebenskostenindex um nicht mehr als 10 Prozent erhöht. Dadurch, daß nun in der gewerblichen Wirtschaft verschiedene Preise nachgezogen wurden, ist aber leider der Lebenshaltungskostenindex um mehr als 10 Prozent — im März dieses Jahres bis auf 23 Prozent — gestiegen und ist dann bis zum August-September durch die Auswirkungen der Preissenkungen auf rund 16 Prozent, genau 15,8 Prozent, gefallen. Auf Grund des ersten Lohn- und Preisabkommens hätte daher der Österreichische Gewerkschaftsbund schon früher das Recht gehabt, Lohnforderungen zu stellen; er hat aber einen früheren Zeitpunkt noch nicht für geeignet gefunden, um mit Lohnforderungen aufzutreten.

Der Standpunkt, den der Gewerkschaftsbund und insbesondere die sozialistische Mehrheit im Gewerkschaftsbund eingenommen hat, war nicht leicht. Auf der einen Seite eine wüste, demagogische Hetze für eine 25prozentige Lohnerhöhung, auf der anderen Seite die nicht abzuleugnende Tatsache, daß sich die Lebenshaltungskosten tatsächlich um zuerst 23 und dann rund 16 Prozent erhöht hatten. Dessen ungeachtet hat die Mehrheit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ruhe und Besonnenheit unter die Arbeiter gebracht und ist mit der vollen Verantwortlichkeit vor sie hingetreten und hat ihnen gesagt: In erster Linie ist es notwendig, daß wir in Österreich mehr Güter erzeugen, ist es notwendig, daß die Produktion gehoben und damit das gesamte Volkseinkommen gesteigert wird, weil wir sonst in ungewisse, sicherlich aber in inflationistische Verhältnisse hineinkommen würden.

Als wir, die Sozialistische Partei, nunmehr die Forderung nach Lohnerhöhung gestellt haben, wurde das von verschiedenen Seiten als eine entscheidende Wende in der Lohnpolitik hingestellt. Ich möchte hier festhalten, daß die sozialistische Mehrheit innerhalb des Gewerkschaftsbundes beim Lohn- und Preisabkommen nie erklärt hat, daß wir niemals mehr eine Forderung auf Lohnerhöhung stellen werden, sondern daß wir während der ganzen Zeit, in der die kommunistische Minderheit des Gewerkschaftsbundes Anträge auf eine

25prozentige Lohnerhöhung gestellt hat, immer wieder auf dem Standpunkt gestanden sind, daß wir den geeigneten Zeitpunkt, an dem wir mit der Forderung nach Lohnerhöhung auftreten, selbst bestimmen werden. Dieser Zeitpunkt ist mit Ende August 1948 gekommen. Bis dahin haben die Sozialistische Partei und die Mehrheit im Österreichischen Gewerkschaftsbund den Standpunkt vertreten, daß es notwendig sein wird, in erster Linie durch die Ausweitung der Produktion, alsdann durch Preiserhöhungen den Lebensstandard der arbeitenden Menschen zu heben. Dabei ist es tatsächlich zu nicht unbedeutenden Preissenkungen gekommen, was sich ja auch in der Senkung des gesamten Lebenskostenindex von 23 auf rund 16 Prozent gezeigt hat. Unter anderem hat sich aber auch gezeigt, daß weitere Preissenkungen, namentlich in jenen Sektoren, die die Lebenshaltung und den Haushalt des Arbeiters und Angestellten betreffen, kaum mehr möglich sind. Irgend jemand hat einmal dazu ausgesprochen, es werde zwar noch möglich sein, daß man die Preise des Reindl, in dem gekocht wird, senkt, das, was in das Reindl hineinkommt, werde man aber kaum mehr senken können.

Aus dieser Überlegung heraus hat nun der Gewerkschaftsbund die Forderung nach einer Lohnerhöhung gestellt und ist mit dieser Forderung gegenüber der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufgetreten. Der Standpunkt des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, bzw. seiner Mehrheit war es, eine Lohnerhöhung durchzusetzen, die keinesfalls mit einer Preiserhöhung verbunden sein darf. Wir sind von der Überzeugung ausgegangen, daß auch nur die bescheidenste Realloohnerhöhung besser ist als jede nominale Erhöhung von Papierwerten, die die so schwer errungene Stabilität unserer Währung gefährden könnte. Aus diesem Grund müssen wir sagen, daß die Forderung, die der Österreichische Gewerkschaftsbund aufgestellt hat, verhältnismäßig bescheiden gewesen ist. Wir haben nicht 16 Prozent verlangt, wir haben uns in unserer Forderung mit 6 Prozent begnügt, wobei wir heute wiederum festhalten wollen, daß die Mehrheit im Gewerkschaftsbund aber durchaus nicht etwa darauf verzichten wird, die Deckung der gesamten Erhöhung der Lebenshaltungskosten zu verlangen, sondern daß wir sie quasi nur Stunden, weil wir der Meinung sind, die österreichische Wirtschaft ist noch nicht so weit, um viel mehr ertragen zu können.

Dieser bescheidenen Forderung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist nun bei den Verhandlungen von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft plötzlich eine Forderung gegenübergestellt worden, die den Gewerk-

schaftsbund überrascht hat. Der Herr Ing. Raab als Vertreter der Handels- und Gewerbekammer hat erklärt, er wolle 10 Prozent Erhöhung geben, dies allerdings unter der Voraussetzung, daß man die gesamten Subventionen einrechnet, die für agrarische Produkte gegeben worden sind. Damit kommen wir auf ein Kapitel zu sprechen, das die Verhandlungen ganz besonders erschwert hat.

Im Laufe des vergangenen Jahres wurden den Agrariern neue, kostendeckende Preise zuerkannt. Ich möchte hier festhalten, daß die Sozialistische Partei durchaus nicht der Meinung ist, daß nicht auch unsere Bauern kostendeckende Preise bekommen sollen; die Art und Weise aber und im besonderen die Höhe, in der diese kostendeckenden Preise zuerkannt worden sind, sind, gelinde gesagt, von einer gewissen Leichtfertigkeit gewesen. Beispielsweise wurde der Preis der Kartoffeln von 21 Groschen auf 40 Groschen erhöht, also um fast 100 Prozent, was sogar den Vorsitzenden der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Herrn Ing. Raab, zu sagen veranlaßt hat, dies sei ein Unsinn gewesen. Wenn man nachrechnet, dann kommt man darauf, daß die Agrarpreise gegenüber 1945 auf mehr als 400 Prozent, im Vergleich zum Jahre 1938 auf ungefähr 350 Prozent gestiegen sind. Man hat hier Zugeständnisse gemacht, ohne daß der Österreichische Gewerkschaftsbund vorher auch nur befragt worden wäre. Gut, die Regierung hätte diese Zugeständnisse machen können, ohne den Gewerkschaftsbund zu befragen, aber daß es dann die arbeitenden Menschen sein sollen, die die Kosten dieser Zugeständnisse zahlen, dagegen werden sich der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Sozialistische Partei selbstverständlich zur Wehr setzen. Aber darauf wäre es nach dem Vorschlage des Herrn Ing. Raab hinausgelaufen.

Die Landwirtschaftskammer hat in ihrem ersten Vorschlage selbst errechnet, daß eine Überwälzung der agrarischen Subventionen, deren Höhe mir nicht bekannt ist — nach einer Version sind es 500, nach einer anderen 600 und wieder nach einer anderen 700 Millionen Schilling, die hierfür aus den sogenannten Reliefkosten bezahlt worden sind —, höchstens 8 Prozent ausmachen würde, so daß praktisch nur 2 Prozent blieben. Nach einer anderen Berechnung, die am nächsten Tage vorgelegt wurde, wurden wieder nur 6 Prozent genannt. Dabei ist nicht in Betracht gezogen worden, daß diese höheren Agrarpreise, wenn man sie einfach auf den Konsumenten überwälzt, schließlich und endlich weitere Verteuerungen in bezug auf die Handelsspannen, die Warenumsatzsteuer und dergleichen mit sich bringen würden, so daß nach diesen Vorschlägen, die

der Herr Ing. Raab gemacht hat, den arbeitenden Menschen von der 10prozentigen Lohn-erhöhung praktisch nichts übriggeblieben wäre.

Daß dieses Zugeständnis an die Agrarier etwas leichtfertig gewesen ist, geht auch daraus hervor, daß, wie wir erfahren haben, weder der Herr Finanzminister noch der Präsident der Nationalbank auch nur befragt worden sind, wie sie sich denn zu einer solchen Subventionierung stellen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund, die sozialistische Mehrheit im Gewerkschaftsbund war es, die zum Beispiel den Präsidenten der Nationalbank eingeladen hat, um ihn zu fragen, wie er sich währungspolitisch zur Frage der Agrarsubventionen stellt. Aber der Herr Bundeskanzler hat es einfach abgelehnt, sowohl den Herrn Präsidenten Rizzi wie auch den Herrn Finanzminister auch nur dazu einzuladen, um über die Frage der Agrarsubvention zu sprechen. Bei den Verhandlungen ist zum Ausdruck gekommen, daß man nun die ohne jedes Einvernehmen mit den Gewerkschaften gemachten Zugeständnisse in bezug auf diese Erhöhungen einfach auf die Konsumenten, das heißt auf die arbeitenden Menschen, überwälzen wollte.

Was die Frage der Subventionen selbst anlangt, so muß ich feststellen, daß wir es als Sozialisten grundsätzlich als einen Fortschritt betrachten, daß die Subventionierung wegfällt. Wir betrachten dies deswegen als einen Fortschritt, weil die erübrigten Beträge wirklich dem Aufbau und der industriellen Ausrüstung der österreichischen Wirtschaft zugute kommen können, weil man damit dem wirklichen Zweck des Marshall-Planes gerecht werden kann, weil dadurch die Gelder, die uns der Marshall-Plan gibt, nicht vergeudet werden. Hier ist in einer gewissen Hinsicht zweifellos ein Fortschritt erzielt worden. Aber es wäre wohl zweckmäßig gewesen, bevor man Subventionierungen in einer Höhe gibt, die sich dann so unendlich und furchtbar auf die Währung auswirken können, vorher denn doch das notwendige Einvernehmen herbeizuführen.

In dieser Situation hat der Herr Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes den Vorschlag gemacht, keine Überwälzung der Preise vorzunehmen, sondern die Mittel zur Deckung der Subventionen dadurch zu finden, daß jeder Arbeitgeber eine bestimmte Summe auf sich nimmt, aus der man die Unterstützungen weiterhin aufrecht erhalten könnte, ein Vorschlag, der den Herrn Finanzminister sicherlich viel weniger gekostet hätte als das Ergebnis, das sich heute zeigt. Eine Einigung darüber konnte aber nicht erzielt werden, und so wurde nun in schwierigen und langwierigen

Verhandlungen sehr genau errechnet, wie sich eine Überwälzung der Subvention mit Ausnahme von Kartoffeln und Getreide, also der Subventionierung für Milch- und Molkereiprodukte sowie für Fleisch und Fett auf den einzelnen Haushalt auswirken würde. Dabei wurde festgestellt, daß dies für eine Einzelperson 17 S, für ein Kind 23 S ausmacht. Es ist nun das bekannte Kompromiß herausgekommen, das besagt, es werde eine sechsprozentige Lohnerhöhung und eine Zulage von 34 S bewilligt, weil man annimmt, daß eben jeder Dienstnehmer für eine zweite Person zu sorgen hat. Nunmehr muß der Herr Finanzminister für jedes Kind jedes Arbeitnehmers 23 S aus seiner Kasse bezahlen.

Gleichzeitig wurde mit diesem Lohn- und Preisabkommen aber noch etwas anderes unternommen. Es wurde, wie wir als Sozialisten uns dieses Gefühls nicht erwehren können, versucht, mit der Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge auch einen Angriff auf die Sozialversicherung zu unternehmen. Dazu möchte ich hier folgendes festhalten: Es ist ein Zugeständnis und ein Kompromiß dahin erzielt worden, daß die Sozialversicherungsbeiträge und namentlich die Arbeitslosenversicherungsbeiträge um 1 Prozent herabgesetzt werden. Dazu möchte ich aber feststellen, daß es die Sozialistische Partei nie zulassen wird, daß sich irgendwelche Kreise in Österreich auf Kosten der Gesundheit der arbeitenden Menschen irgend einen Profit zuschanzen. Ein solches Zugeständnis werden sie von uns nicht erlangen.

Alles in allem, können wir sagen, hat dieses Lohn- und Preisübereinkommen, das nunmehr in Kraft tritt, eine Tatsache erwiesen. Es war die Sozialistische Partei, die es — nicht nur gegen links, sondern auch gegen rechts — durchsetzen mußte, daß die Währungsreform zustandekam; es war aber auch die Sozialistische Partei, die mit einem unerhörten Verantwortungsbewußtsein jene äußerst schwierige Zeit für diesen Staat durchgestanden hat; und es war wieder die Sozialistische Partei, die den Weg gefunden hat, daß dieses Lohn- und Preisabkommen abgeschlossen werden konnte. Und dabei ist sie sich ihrer unerhörten Verantwortung bewußt gewesen.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber auch aufrichtigsein und erklären, daß die Kollegen des Arbeiter- und Angestelltenbundes, die sich innerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes befinden, in dieser Sache hundertprozentig mit der sozialistischen Mehrheit gegangen sind und die Interessen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in genau derselben Art und Weise und mit genau demselben Verantwortungsbewußtsein gegenüber

jedermann vertreten haben. Aber auch diesen Kollegen muß klar sein, daß es für uns viel, viel schwieriger ist, namentlich der Demagogie von links Herr zu werden, als es bei der kleinen Minderheit im Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund zutrifft und der Fall ist.

Alles in allem hat dieses Lohn- und Preisübereinkommen gezeigt, daß, wenn man von Verantwortungsbewußtsein getragen ist, die Demokratie tatsächlich ein Boden ist, auf dem sich auch die größten Interessengegensätze finden können. Es hat gezeigt, daß dieses österreichische Volk reif ist, wirklich einen Platz in Europa einzunehmen, und hat im besonderen Maße bewiesen, daß die politische Reife der Arbeiterklasse vorhanden ist. Damit sind die Voraussetzungen zu einem weiteren wirtschaftlichen Aufstieg geschaffen worden. Dieser weitere wirtschaftliche Aufstieg ist in erster Linie dem Fleiß, der Besonnenheit und der Ruhe der österreichischen Arbeiter zu danken! (*Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.*)

**Bundesrat Jochberger:** Hohes Haus! Dem Bundesrate liegen acht Vorlagen zur Beratung vor, die in den Sozialetat des Staates schwer eingreifen und einschneidende Auswirkungen auf unsere sozialpolitischen Aufgaben nach sich ziehen müssen.

Mein Vorredner hat bereits in der Einleitung hervorgehoben, unter welchen Voraussetzungen es zu diesem Lohn- und Preisübereinkommen gekommen ist. Es tut mir außerordentlich leid, daß er dabei immer nur von einer sozialistischen Mehrheit im Gewerkschaftsbund gesprochen hat. Wir haben gerade in den letzten Wochen aus der Pressefehde gesehen, daß es nicht besonders glücklich ist, wenn man im Gewerkschaftsbund immer von einer sozialistischen Mehrheit spricht. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ich bin selbst Bundesvorstandsmitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und muß sagen, daß es innerhalb des Gewerkschaftsbundes unser Bestreben ist, gemeinsame Arbeit im Dienste der wirtschaftlichen Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten zu leisten, denn wir sind uns bewußt, daß wir der Gegenpartner zur Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und zu den Arbeitgeberverbänden sind. Ich muß daher, wenn über den Gewerkschaftsbund und seine Aufgabengebiete in der Gesetzgebung gesprochen wird, feststellen, daß dieser nicht nur aus Sozialisten, sondern auch aus einem großen Teil von Arbeitnehmern aus der Österreichischen Volkspartei besteht, daß wir also eine überparteiliche Organisation sind, die die Aufgabe hat, die wirtschaftlichen Inter-

essen aller Arbeitnehmer Österreichs zu vertreten. Ich muß daher auch die von meinem Vorredner geäußerte Behauptung ablehnen, daß nur die sozialistische Mehrheit die Forderung nach Lohnerhöhung erhoben hätte. Wer an den Bundesvorstandssitzungen des Gewerkschaftsbundes teilgenommen hat, weiß, daß gerade wir, die in der ÖVP stehende Arbeitnehmerschaft, schon in der ersten Sitzung sofort mit genauen Vorschlägen über die Gehalts- und Lohnregulierung der Arbeitnehmerschaft aufgetreten sind. Wir haben ein 7 Punkte-Programm aufgestellt, in dem die Forderungen der Arbeiter und Angestellten zusammengefaßt waren. Wir haben auch von diesem Gesichtspunkt aus gesehen die gesamte Arbeit innerhalb des Gewerkschaftsbundes gemeinsam geleistet.

Wenn nun heute hier davon gesprochen wurde, daß es Gegensätzlichkeiten zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe gegeben hätte, so ist dies selbstverständlich auch begreiflich. Die Arbeitgeber haben ihre Interessen, die Interessen der Wirtschaft zu vertreten. Wir als Arbeitnehmer haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen Belange unserer Arbeiter und Angestellten wahrzunehmen. Da gibt es naturgemäß Gegensätzlichkeiten, die bei Beginn von Verhandlungen aufscheinen, die aber im Laufe der Zeit ausgeglichen werden können.

Ich muß aber auch feststellen, daß gerade jene Frage, die die Voraussetzung für den Abschluß des neuen Lohn- und Preisübereinkommens bildete, nämlich die Frage der Wirtschaftslage in Österreich, auch bei der Beratung der Gesetze, die heute verabschiedet werden sollen, eine bedeutende Rolle gespielt hat. Es ist unbestritten, daß sich die Wirtschaftsentwicklung in Österreich bedeutend gebessert hat und daß das Produktionsvolumen einer bedeutenden Erhöhung zugeführt werden konnte. Daher kann auch die Arbeitnehmerschaft für sich das Recht ableiten, von dem erhöhten Wirtschaftsvolumen und von dem erhöhten Ertrag aus dieser Wirtschaft einen Teil für die Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen.

Wir wissen aber auch, daß auf Grund der Ergebnisse der Konjunkturforschung eine Preissteigerung um 16 Prozent seit dem Lohn- und Preisübereinkommen von 1947 festgestellt worden ist. Diese Preissteigerung war in erster Linie der Anlaß, warum der Gewerkschaftsbund wegen eines Lohn- und Gehaltsausgleiches an die Arbeitgeberschaft herantreten ist. Es gelang im Nachziehverfahren nicht, alle Arbeitnehmergruppen zu befriedigen. Wir waren uns bewußt, daß eine generelle Lohnerhöhung für alle für Lohn

arbeitenden Menschen vorgenommen werden muß, damit ein Lohn- und Preisausgleich gegenüber dem Übereinkommen vom August 1947 erzielt werden kann.

Mein Vorredner hat auch die Frage der Agrarprodukte behandelt. Wir haben uns in diesem Hohen Hause schon mehrmals mit der Frage der Agrarproduktion und deren Gesteungskosten eingehend beschäftigt. Als verantwortungsbewußter Vertreter der Arbeitnehmerschaft muß ich wohl sagen, daß es auf die Dauer unmöglich ist, daß ein Staat alljährlich Hunderte von Millionen für Stützungsaktionen ausgibt, um die Gesteungskosten der Landwirtschaft zu decken. Auch als Arbeitnehmer in der ÖVP haben wir den Gedanken vertreten, daß es höchste Zeit ist, die Stützungsaktionen für die Agrarwirtschaft einzustellen und der Berechnung kostendeckende Preise zugrunde zu legen.

Wenn nun die Agrarwirtschaft ihre Preiskonstellation in zufriedenstellender Weise regeln konnte, so waren wir uns bewußt, daß auf der anderen Seite auch ein Ausgleich für die Arbeitnehmerschaft in Österreich kommen muß. Die Verhandlungen haben zu dem grundlegenden Ergebnis geführt, daß die Verteuerung der Lebensmittel, die aus der österreichischen Agrarwirtschaft kommen, durch die Gewährung eines Betrages von 34 S monatlich an jeden Arbeitnehmer ausgeglichen werden soll. Ich bin der Überzeugung, daß diese gesündeste Lösung, die die Regierung und die Wirtschaftsinteressenvertretungen getroffen haben, sicherlich im Interesse unserer Wirtschaft und auch im Interesse des Staates liegt, denn auf die Dauer können wir nicht alljährlich 800 Millionen Schilling für Stützungsaktionen an die Agrarwirtschaft bereitstellen, weil diese Summe im normalen Staatsbudget unmöglich unterzubringen wäre. Ich bin daher der Auffassung, daß gerade diese Gesichtspunkte für die Behandlung des Lohn- und Preisübereinkommens wichtig waren.

Weiters will ich aber auch feststellen, daß sich nicht nur die sozialistische Fraktion des Gewerkschaftsbundes mit den Forderungen der Arbeitnehmerschaft beschäftigt hat. Gerade die Frage der Kinderbeihilfen für kinderreiche Familien ist eine Angelegenheit, die dem Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund besonders am Herzen liegt. Wir vertreten diese Forderung nicht erst heute, sondern schon seit 20 Jahren immer wieder. Wir sind der Auffassung, daß das gegenwärtige Lohnniveau nicht ausreicht, um eine kinderreiche Familie ernähren zu können. Wir sind der Meinung, daß der Staat einen Teil für die Grundlage der Familie beizutragen hat, denn wir wissen, wenn wir die Gewährung dieser Kinderbeihilfen den Arbeitgebern auf-

erlegen, würden damit Ungerechtigkeiten in der Behandlung zwischen ledigen und verheirateten Arbeitnehmern entstehen. Von diesem Gesichtspunkt aus stellten wir die Forderung, die Kinderbeihilfen als Leistungen des Staates in das Preis- und Lohnübereinkommen einzubauen. Es freut uns, daß es uns gemeinsam mit den Hauptkörperschaften und der Bundesregierung gelungen ist, auf diesem Gebiet einen teilweisen Erfolg zu erzielen. Ich sage ausdrücklich teilweise, weil ich der Auffassung bin, daß nicht nur die Arbeitnehmer eine Kinderbeihilfe erhalten sollen. Unser Zukunftsplan besteht vielmehr darin, allen Bevölkerungskreisen, die eine größere Anzahl Kinder haben, vom Staate selbst die notwendigen Zuschüsse für die Erziehung der Kinder zu geben. Wir knüpfen hier an die Grundlage des Entwurfes der Gemeinschaftsrente unseres Freundes Fink an, der nach wie vor die Meinung vertritt, daß ihre Verwirklichung eine Aufgabe der heutigen Gesetzgebung darstellt und daß wir auch in Zukunft auf diesem Gebiet weiterarbeiten müssen.

Wir haben bei den heutigen Verhandlungen und Beschlüssen auch die Entwicklung der gesamten Sozialversicherung vor uns. Mein Vorredner hat bereits ausgeführt, daß er eine Gefahr darin sieht, daß die Sozialversicherungsbeiträge in der Arbeitslosenversicherung um ein Prozent herabgesetzt werden. Ich stelle fest, daß der Arbeitslosenversicherungsbeitrag bisher nicht jenen Aufgaben zugeführt worden ist, für die er gehört hätte. Der Arbeiterschaft, und wie wir klar aussprechen müssen, auch den Arbeitgebern sind viele Millionen Schilling abgenommen worden, die nicht für Zwecke der Arbeitslosenversicherung, sondern für die Invaliden- und Altersversicherung verwendet wurden. Wir sind uns bewußt, daß auch auf diesem Gebiet in der Zukunft eine Regelung wird Platz greifen müssen. Wenn wir nunmehr zirka zweieinhalb Prozent von den Beitragsleistungen für die Arbeitslosenversicherung der Invalidenversicherung zuführen, um diesen Zweig der Sozialversicherung zu stützen, so ist das ein Beweis, daß der Arbeitslosenversicherungsfonds derzeit für die eigenen Zwecke nicht ausgenützt wird. Es stehen also Mittel zur Verfügung, die für bessere Zwecke Verwendung finden könnten. Wenn man im allgemeinen über Löhne und Preise spricht und Preisherabsetzungen fordert, so sind wir der Auffassung, daß selbstverständlich auch die öffentliche Verwaltung mit gutem Beispiel vorangehen müßte. Wo Beiträge nicht unmittelbar für die Leistungen in der Sozialversicherung notwendig sind, sollen Ersparungen erzielt werden.

Der Zweck der Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge ist vor allem eine Sen-

kung des Beitrages des Arbeitnehmers, von dessen Lohn ein halbes Prozent weniger abgezogen wird, so daß dadurch das Realeinkommen eine Erhöhung erfährt. Andererseits soll diese Herabsetzung auch zu einem Ausgleich für die Arbeitgeber führen, damit sie die Mehrlasten aus dem Übereinkommen leichter tragen können. Auch im Gewerkschaftsbund ist zu wiederholten Malen hervorgehoben worden, daß die Lasten, die dieses Übereinkommen bringt, ganz bedeutend sind. Wir haben aus öffentlichen Erklärungen und aus der Presse gehört, daß durch dieses Lohn- und Preisübereinkommen das Realeinkommen der Arbeitnehmerschaft in Österreich um mehr als eine Milliarde Schilling erhöht wird. Diese Summe muß natürlich aus der österreichischen Wirtschaft entnommen werden.

Wir vertreten auf der anderen Seite den Grundsatz, daß keinerlei Preiserhöhungen auf Grund dieses Lohn- und Preisübereinkommens durchgeführt werden dürfen. Ich bin nun der Überzeugung, daß durch die Herabsetzung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages dem Arbeitgeber nur ein geringfügiger Ausgleich für die neuen Lasten gewährt wurde.

Als Versicherungsvertreter in der Sozialversicherung trete ich nicht nur nach wie vor dafür ein, daß die Leistungen in der Sozialversicherung im derzeitigen Ausmaß erhalten bleiben müssen, es muß darüber hinaus unser Bestreben sein, den Kranken, den Unfalls- und Altersrentnern in Zukunft mehr zu bieten, als es bisher möglich gewesen ist. Wir nehmen an, daß unsere Wirtschaft doch immer mehr und mehr gesunden muß. Dadurch, daß sie bessere Produktionsmöglichkeiten erzielt und ihr Einkommen im Steigen begriffen ist, werden auch die sozialen Leistungen in der späteren Folge erhöht werden können.

Von diesem Standpunkt aus, muß ich sagen, sind die Gesetze, die heute dem Hohen Hause vorliegen, zu begrüßen. Es ist klar, daß auch die Sozialrentner, gleichgültig ob sie Leistungen aus der Krankenversicherung, der Unfall- oder Altersrentenversicherung erhalten, wiederum einen Ausgleich für die erhöhten Lebenshaltungskosten erreichen müssen. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß diese Sätze nicht ausreichen werden, um auch die Altersrentner voll zu befriedigen. Aber wir müssen eines feststellen: Der österreichische Staat ist im Aufbau begriffen, es stehen ihm nicht jene Mittel zur Verfügung, die notwendig wären, um auch diese Menschen voll zu befriedigen. Die österreichische Gesetzgebung beweist hier wiederum, daß sie gewillt ist, den Weg in die Zukunft zu suchen und dem sozialen Programm und der Aufgabe treu zu bleiben, einen sozialen Staat Österreich zu bauen. Von diesem Standpunkt aus werden die ÖVP und

ihre im Bundesrat vertretenen Mandatare für die Vorlagen, die hier dem Hohen Hause vorliegen, stimmen, weil sie der Überzeugung sind, dadurch eine Befriedigung der breiten Massen der Arbeitnehmerschaft in Österreich herbeizuführen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

*Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.*

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948 über die **Befreiung der Ernährungszulagen und der Ernährungsbeihilfen von der Einkommensteuer (Lohnsteuer).**

Berichterstatler Dr. Fleischacker: Hohes Haus! Auch der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht zurück auf die Auswirkungen des bekannten und besprochenen Lohn- und Preisabkommens zwischen den großen Kammern und dem Gewerkschaftsbund. Dort ist vorgesehen gewesen, daß die Erhöhung der Lebenshaltungskosten, die sich durch Auflassung der staatlichen Preisstützung für gewisse Lebensmittel ergibt, durch eine Erhöhung der Löhne und Gehälter in der Form fixer Zulagen ausgeglichen werden soll. Es würde nun dem Zweck dieser Vereinbarung widersprechen und für die betroffenen Arbeitnehmer und Lohnempfänger einen Ausfall bedeuten, wenn von diesen Beträgen, von den Ernährungsbeihilfen und Ernährungszulagen, auf dem Wege des Lohnsteuerabzuges noch Abzüge gemacht würden. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung eine aus drei Paragraphen bestehende Vorlage im Nationalrat eingebracht.

Im § 1 wird erklärt, daß Ernährungszulagen, die auf Grund von Kollektivverträgen oder sonstigen lohngestaltenden Vorschriften gewährt werden, sowie jene Ernährungszulagen, die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen beruhen, und die Ernährungsbeihilfen dem Einkommen- und Lohnsteuerabzug nicht unterliegen sollen.

Bei der Behandlung des Gesetzentwurfes im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates ist dem Text des § 1 noch hinzugefügt worden, daß diese Befreiung von der Einkommen- und Lohnsteuer sich nur auf jene Ernährungszulagen beziehen soll, die in Durchführung des Lohn- und Preisabkommens vom 16. September 1948 gegeben werden. Wäre dieser Zusatz im Nationalrat nicht hinzugefügt worden, so wären auch alle Entgelte, die den Titel einer Ernährungszulage tragen und vielleicht schon seit langem als Bestandteil des Lohnes oder Gehaltes bestehen, durch dieses Gesetz der Einkommen- und Lohnsteuer entzogen. Das sollte nicht die Absicht der Regierung, beziehungsweise derjenigen Stellen sein,



die das Lohn- und Preisübereinkommen beschlossen haben. Deswegen bitte ich also zur Kenntnis zu nehmen, daß der Text der ursprünglichen Regierungsvorlage 693 der Beilagen um die in lit. a und b des § 1 dieser Vorlage eingeschalteten Worte „in Durchführung des Lohn- und Preisabkommens vom 16. September 1948“ ergänzt wurde.

Es ist selbstverständlich, daß dieses Gesetz, wie alle anderen mit dem Lohn- und Preisübereinkommen in Zusammenhang stehenden Gesetze, auf Anfang Oktober, genauer gesagt, auf den 30. September dieses Jahres rückwirkend erlassen werden soll. Diese Rückwirkung ist auch im Text der Regierungsvorlage, und zwar in § 2, enthalten.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, da es sich um eine rein steuerliche Angelegenheit handelt, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948, betreffend die **2. Opferfürsorgegesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Freund**: Hoher Bundesrat! Im Zusammenhang mit dem Preis- und Lohnübereinkommen ist es notwendig geworden, das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, einer Ergänzung zu unterziehen. Infolge des Preis- und Lohnübereinkommens soll dieses Gesetz in der Form abgeändert werden, daß dem § 11, Abs. (1), folgende weitere Ziffern angefügt werden (*liest*):

„4. Ab 1. Oktober 1948 wird ein weiterer Teuerungszuschlag in der Höhe von 6 v. H. von der um den Teuerungszuschlag nach Ziffer 3 vermehrten Unterhaltsrente gewährt.

5. Ab 1. Oktober 1948 kann an Opfer nach § 1, Abs. (1), OFG./47, soweit sie Empfänger von Unterhaltsrenten nach Ziffer 2 sind, eine Ernährungszulage in der Höhe von 34 S monatlich gewährt werden, wenn eine solche von ihnen nicht bereits auf Grund einer anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung bezogen wird.“

In der Regierungsvorlage wurden noch weitere Änderungen beantragt, die in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung des Nationalrates aber gestrichen wurden.

Diese Bestimmungen sollen nun durch einen Initiativantrag zur Verhandlung gebracht werden. Wenn es zur Behandlung dieser Bestimmungen kommen wird, dann ist vor allem zu erwarten und zu erhoffen, daß man den Opfern des Kampfes um die Freiheit unserer Heimat und um die Demokratie in unserem Lande endlich auch das geben wird, was ihnen gebührt. Heute ist es so, daß die Opfer des Kampfes um Freiheit und Demokratie noch immer weit schlechter behandelt werden als die Kriegsoffer, die Opfer ihres Dienstes beim Militär und bei sonstigen Formationen wurden. Die Folge davon ist, wie wir wissen, daß man — besonders in bestimmten Kreisen — die Lage dieser Opfer dazu benützt, um daraus politisches Kapital zu schlagen.

Wir haben es erlebt, daß es trotz aller Bemühungen bei uns in Österreich nicht möglich geworden ist, eine überparteiliche Vereinigung der Kriegsoffer aufrecht zu erhalten. Die Vertreter der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei wurden durch das Benehmen einer gewissen Gruppe, die sich als Kommunistische Partei Österreichs bezeichnet, so weit getrieben, daß sie gezwungen waren, diesen sogenannten überparteilichen Verband aufzulösen.

Das ist ein Beweis und eine Mahnung zugleich. Erstens der Beweis dafür, daß es in Österreich Menschen gibt, die immer wieder den Versuch unternehmen, aus diesen Opfern politisches Kapital zu schlagen, und zweitens eine Mahnung für jene, die schon wieder vergessen haben, was diese Menschen in der Zeit von 1934 bis 1945 für die Freiheit und Demokratie Österreichs gelitten und erduldet haben. Wir können feststellen, daß in Österreich viel versucht wurde, um die Wunden zu heilen und die Schäden zu beseitigen. Wir wissen, daß bereits eine Reihe von Gesetzen geschaffen wurde, die den Opfern des Faschismus Sachwerte zurückgegeben haben. Die Gewerkschaften und Vereinigungen haben, wenn auch noch nicht zur Gänze, ihre Heime wieder bekommen. Die Unternehmer haben ihre Betriebe zurückerhalten, die Hausherren ihre Häuser zurückbekommen, aber die Menschen, die ihr persönliches Gut verloren haben, Menschen, die jahrelang ohne Verdienst dagestanden sind, weil sie verfolgt, eingesperrt und gemartert wurden, hat man bisher noch nicht berücksichtigen können. Und wenn irgendwo eine Wiedergutmachung — sei es im öffentlichen Dienst oder sonstwo — Platz gegriffen hat, war sie nur auf den Termin der Wiederbefreiung Österreichs bezogen, aber für die ganze Zeitdauer des Faschismus haben diese Menschen bisher nicht das bekommen, was man ihnen damals weggenommen hat.

Wenn wir politisch Verfolgten auch auf dem Standpunkt stehen, daß man als ehrlicher

Mensch für seine Überzeugung bis zur letzten Konsequenz einzutreten hat und daraus kein politisches Geschäft machen soll, müssen wir doch verlangen, daß diesen Menschen wenigstens das wiedergegeben wird, was sie wirklich verloren haben, damit die Schäden, die ihnen durch den Krieg und den Faschismus zugefügt wurden, wieder gutgemacht werden.

Vielleicht wird es möglich sein, daß bei der Behandlung der noch offenen Fragen, die anlässlich der Beratung der Regierungsvorlage aufgeworfen wurden und die nun zurückgestellt sind, diese Dinge noch einmal einer Beratung unterzogen werden. Vielleicht wird es gelingen, daß wir diesen armen Teufeln wenigstens das wiedergeben, was sie wirklich verloren haben, um zu verhindern, daß gewisse Kreise, die weder an der Demokratie, noch an der Freiheit und Ruhe in Österreich interessiert sind, Mittel und Wege finden, die Menschen gegen uns aufzuhetzen.

Ich würde daher dem Hohen Bundesrat empfehlen, diese Gesetzesvorlage zum Beschluß zu erheben, weil sie letzten Endes einen Teil des großen Übereinkommens über Preise und Löhne darstellt und daher diesen Opfern natürlich genau das gleiche bringen muß wie jedem anderen.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948 über die Gewährung einer **Ernährungszulage an Kriegsoffer**.

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates behandelt die Wirkungen des Lohn- und Preisabkommens auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die sechsprozentige Erhöhung der Abschlagszahlungen auf Renten und Versehrtenelder kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, im Erlaßwege durchgeführt werden. Anders steht es jedoch mit der Ernährungszulage. Diese ist keine im Versorgungsrecht verankerte Leistung, sondern eine neuartige Ersatzleistung, und bedingt eben den vorliegenden Gesetzentwurf.

Dieser spricht in § 1 die Gewährung einer Ernährungszulage zu den Abschlagszahlungen auf Renten und Versehrtenelder aus der Kriegsbeschädigtenfürsorge aus.

Der § 2 umschreibt den Personenkreis, der Anspruch auf solche Ernährungszulagen hat. Im Abs. (1), Ziffer 1, wird ausgesprochen, daß lediglich jene Versehrten einen Anspruch besitzen, die mindestens eine 50prozentige Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit nachweisen, also in den meisten Fällen der Versehrtenstufe II

angehören. Ziffer 2 setzt fest, daß Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Witwenrente für mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sein oder das 45. Lebensjahr vollendet haben müssen. Ziffer 3 führt die Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Eltern- oder Elternpaarrente an, Ziffer 4 die Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Waisenrente, wenn ihnen der Weiterbezug der Abschlagszahlungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen einer durch körperliche oder geistige Gebrechen bedingten Selbsterhaltungsunfähigkeit bewilligt worden ist.

Der Abs. (2) des § 2 legt fest, daß lediglich die Schwerstbeschädigten, also die Beschädigten mit einer mindestens 90prozentigen Erwerbsminderung, einen Anspruch von Amts wegen haben, während diese Zulage in allen anderen Fällen dem Rentenempfänger auf Antrag gewährt werden soll. Der Abs. (3) besagt, daß auch Empfängern der Versehrtenstufe I sowie auch anderen Empfängern von Renten eine solche Zulage nach entsprechendem Antrag im Falle einer besonderen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden kann.

§ 3 spricht aus, welche Versehrten von dem Bezug einer Ernährungszulage aus der Kriegsopferfürsorge ausgeschlossen sein sollen. Es sind vor allem jene Personen, die selbständig erwerbstätig sind; ferner Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses Anspruch auf Entgelt besitzen; drittens solche, die einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis erhalten; viertens solche, die Anspruch auf wiederkehrende Geldleistungen aus der Sozialversicherung haben. Hier hat der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates eine textliche Änderung dahin durchgeführt, daß nach dem Wort „Sozialversicherung“ noch die Worte „oder Arbeitslosenfürsorge“ einzufügen sind. Schließlich sind auch jene ausgeschlossen, die von anderen Personen gepflegt werden, denen für sie auf Grund des heute vom Hohen Hause verabschiedeten Gesetzes die Ernährungsbeihilfe gebührt. Abs. (2) bestimmt, daß die Ernährungszulage nach diesem Bundesgesetz ferner Personen nicht gewährt wird, die auf Grund eines anderen Rechtstitels eine Ernährungszulage erhalten.

§ 4 setzt die Höhe der Ernährungszulage fest, und zwar in der Form, daß sie für einen gepaarten Anspruch 34 S, sonst 17 S beträgt.

§ 5 besagt, daß die Ernährungszulage nach diesem Bundesgesetze vom zuständigen Landesinvalidenamts auszuzahlen ist und daß das Verfahren in bezug auf die Antrags erledigung das gleiche sein soll wie für die Versorgungssachen der Kriegsoffer.

§ 6 spricht vor allem aus, daß derjenige, der unter Umständen zu einem Doppelbezug käme, dies sofort dem zuständigen Landesinvalidenamt anzuzeigen hat.

§ 7 legt fest, daß dieses Bundesgesetz rückwirkend mit 1. Oktober 1948 in Kraft tritt und daß mit seiner Vollziehung das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat diese Vorlage beraten und mich beauftragt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und damit auch die Einfügung der Worte „oder Arbeitslosenfürsorge“ in den § 3, Abs. (1), Z. 4, der Regierungsvorlage zu genehmigen.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948, betreffend die **Kleinrentnergesetz-novelle 1948**.

Berichterstatter **Großbauer**: Hoher Bundesrat! Von der großen Lohn- und Preisaktion und von den Vorlagen, die wir heute zu behandeln haben, wird auch eine Gruppe von Staatsbürgern betroffen, die allerdings zum weitaus größten Teil durch die Folgen des ersten Weltkrieges bedürftig geworden sind. Der Begriff „Kleinrentner“ wäre vielleicht auch jetzt nach dem zweiten Weltkrieg wesentlich zu erweitern, denn es ist festzustellen, daß nunmehr eine große Gruppe bedürftiger Staatsbürger besteht, die ganz bestimmt auch nach den Voraussetzungen unter den Begriff der „Kleinrentner“ fällt.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde in der ersten Republik für die sogenannten Kleinrentner eine kleine Anerkennung durch die Einführung von Kleinrentnerunterstützungen geschaffen. Auch wir in der zweiten Republik haben uns mit diesem Kleinrentnergesetz schon einige Male beschäftigt und zuletzt die Beihilfen zu den Unterstützungen, die die Kleinrentner erhalten, um weitere 70 Prozent erhöht. Im Zuge des Preis- und Lohnregelungsverfahrens war es klar, daß man auch diese Gruppe von Menschen auf Grund der wirklich begründeten Voraussetzungen berücksichtigen mußte. Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll dem Rechnung tragen.

Das Wesentlichste daran ist, daß der bisherige Prozentsatz der zu den Unterstützungen gewährten Beihilfen von 170 nunmehr auf 186 erhöht werden soll. Die Ernährungszulage wurde für Kleinrentner einheitlich mit 17 S

pro Monat festgesetzt; dies im Hinblick darauf, daß es sich in den weitaus meisten Fällen um Einzelpersonen handelt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat bei Beratung dieser Vorlage dem Nationalrat eine textliche Änderung vorgeschlagen. Der Nationalrat hat diese Änderung genehmigt, und so liegt uns jetzt dieser Gesetzesbeschluß mit dieser Abänderung des Regierungsentwurfes vor.

Ich möchte nun die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes ganz kurz skizzieren. Die Ernährungszulage bezieht sich, wie bereits erwähnt, auf Einzelpersonen. Der § 2 spricht daher von einer monatlich zu gewährenden Zulage von 17 S.

Im § 3 wird ebenso wie im vorher behandelten Gesetz festgelegt, wer nicht anspruchsberechtigt sein soll. Nach Abs. (1) dieses Paragraphen erhalten die Kleinrentner die Ernährungszulage nicht, wenn sie 1. selbständig erwerbstätig sind, 2. auf Grund eines Dienstverhältnisses Anspruch auf Entgelt haben, 3. einen Ruhegenuß oder eine ähnliche Versorgungslieferung aus einem Dienstverhältnis beziehen oder 4. wiederkehrende Geldleistungen aus der Sozialversicherung erhalten. Hier hat das Parlament ebenfalls eine textliche Änderung dahin vorgenommen, daß es nun heißen soll „aus der Sozialversicherung oder Arbeitslosenfürsorge“.

Der Abs. (2) dieses Paragraphen bestimmt, daß die Ernährungszulage ferner jenen Personen nicht gewährt wird, die auf Grund eines anderen Rechtstitels bereits eine solche Zulage erhalten.

Empfänger von Kleinrentnerunterstützungen haben selbstverständlich jede Veränderung der Bezugsvoraussetzungen zu melden. Für die Zeit einer Verpflegung in öffentlichen Anstalten gebührt die Ernährungszulage nicht.

Dieses Gesetz tritt — wie alle anderen heute behandelten — am 1. Oktober 1948 in Kraft. Zu berichten wäre noch, daß der Mehraufwand für die letzten drei Monate dieses Jahres 1,100.000 S beträgt, welcher Betrag aber im Budget 1948 noch seine Deckung findet.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt, und ich bitte im Namen dieses Ausschusses, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu genehmigen, wobei ich nochmals ausdrücklich vermerken will, daß im § 3, Abs. (1), Z. 4, der Regierungsvorlage nach den Worten „aus der Sozialversicherung“ noch eingefügt wird: „oder Arbeitslosenfürsorge“.

Ich bitte um Annahme des Antrages.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948, womit das **Arbeitslosenfürsorgegesetz** abgeändert wird.

Berichterstatter **Rubant**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz sieht im Sinne des neuen Lohn- und Preisübereinkommens eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung in gleicher Weise, wiesie für die Arbeitseinkommen vereinbart wurde, vor. Außerdem erkennt das Gesetz auch den Bezug der Ernährungszulagen zu, und zwar auch für jene arbeitslosen Personen, die auf Grund der bestehenden Bestimmungen über den Bezug der Arbeitslosenunterstützung nicht im Genuß dieser Unterstützung stehen, sondern von ihr ausgeschlossen sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat auf Grund seiner Beratungen Abänderungen beantragt, die der Nationalrat zum Beschluß erhoben hat. Ich werde auf diese Abänderungen bei der Besprechung der Regierungsvorlage zu sprechen kommen.

§ 1 der Regierungsvorlage spricht von jener Stelle des geltenden Arbeitslosenfürsorgegesetzes, die durch dieses Gesetz abgeändert werden soll. Es handelt sich hierbei um die Bestimmungen des § 5. Im Punkt 1 sind in einem Schema die Lohnklassen und Unterstützungssätze dargestellt, wie sie sich nach der Erhöhung um 6 Prozent auf Grund des Lohn- und Preisübereinkommens ergeben. Die Lohnklassen sind den neuen Lohnsätzen angepaßt, die Unterstützungsbeträge entsprechend erhöht. Wenn Sie die Beträge durchrechnen, dann werden Sie finden, daß sie sich rechnungsmäßig mit der Erhöhung um 6 Prozent nicht ganz decken, und zwar aus folgendem Grunde: Zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis bei Anwendung des Gesetzes wurden die Endbeträge der Unterstützungssätze auf 5 oder 10 Groschen abgerundet und gleichzeitig so erstellt, daß diese Beträge, die ja Wochenbeträge darstellen, durch 7 geteilt, rasch die jeweiligen Tagessätze ergeben. Diese rechnungsmäßigen Korrekturen sind so vorgenommen, daß die einzelnen Unterstützungssätze in ihrem Ausmaß nie unter den Betrag fallen, der sich aus der Hinzuzählung der sechsprozentigen Erhöhung ergibt; in vielen Fällen liegen die Unterstützungssätze sogar etwas, aber nur in geringfügiger Weise höher.

Im Abs. (6) wurde vom Nationalrat eine Abänderung beschlossen. Es heißt hier (*liest*): „Zum Ausgleich für wegfallende staatliche Preiszuschüsse“ — und hier kommt jetzt der Einschub durch die beiden Worte: „für Lebensmittel“ — „ab Oktober 1948 wird den Empfängern der Arbeitslosenunterstützung

eine Ernährungszulage gewährt, die wöchentlich 7·85 S oder täglich 1·12 S beträgt.“ Das ist der aliquote Teil, der auf Wochen oder Tage entfällt, wenn man der Berechnung den Ernährungszuschuß von monatlich 34 S zugrunde legt.

Auf Grund eines Antrages des Ausschusses für soziale Verwaltung wurde vom Nationalrat beschlossen, nach diesem Absatz 6 einen neuen Absatz anzufügen, der jetzt die Ziffer 7 trägt. Dieser lautet (*liest*): „Eine Ernährungszulage nach Abs. (6) erhalten auch Arbeitslose, die vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung nur deshalb ausgeschlossen sind, weil sie die Voraussetzung der Gefährdung des Lebensunterhaltes nicht erfüllen; dies gilt nicht, wenn das Einkommen, auf Grund dessen Gefährdung des Lebensunterhaltes nicht gegeben ist, aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammt.“ In diesem neuen Absatz 7 wird also geregelt, welche Arbeitslosen, die nicht im Genuß der Arbeitslosenunterstützung stehen, die Ernährungszulage erhalten, wobei ausgesprochen wird, daß nur solche Personen sie nicht bekommen, bei denen das Einkommen, auf Grund dessen die Gefährdung des Lebensunterhaltes nicht gegeben ist, aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammt.

Der in der Regierungsvorlage ursprünglich als Absatz 7 bezeichnete Absatz wird jetzt Absatz 8. Er besagt, daß Arbeitslose, die vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung nur deshalb ausgenommen sind, weil ihr Dienstverhältnis gelöst wurde und sie im Genuß einer Abfertigung stehen, für die Zeit, für die Abfertigung gezahlt wurde und vom Unternehmer keine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Ernährungszulagen besteht, diese aus den Mitteln des Arbeitslosenfonds zu erhalten haben. Hier wird also ein Zeitraum überbrückt, für den der Unternehmer mit einer Zahlung von Ernährungszulagen nicht aufzukommen hat. Außerdem wurden vom Nationalrat im letzten Satz des alten Absatzes 7, der jetzt Absatz 8 wird, einige Worte gestrichen. Ich bringe den letzten Satz zur Verlesung (*liest*): „Die Ernährungszulage wird nicht gewährt, wenn der Dienstgeber für den Zeitraum, für den Anspruch auf Abfertigung gebührt, auch die Ernährungszulage leistet.“ Hier ist nun ein Punkt zu setzen. Die weiteren in der Regierungsvorlage gestandenen Worte „oder wenn der Arbeitslose einen Anspruch auf eine Rentenleistung aus der Sozialversicherung hat“ entfallen.

Der frühere Absatz 8 wird zu Absatz 9 und sagt, daß die ausbezahlten Ernährungsbeihilfen nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge einzurechnen sind.

Der § 2 des Gesetzes besagt, daß das Bundesgesetz am 1. Oktober 1948 in Kraft tritt und daß mit der Vollziehung das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der Vorlage befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß, einschließlich der vom Nationalrat beschlossenen Änderungen, keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948, betreffend die **Herabsetzung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge** und Verwendung eines Teiles des Arbeitslosenversicherungsbeitrages der Arbeiter zugunsten der Invalidenversicherung.

Berichterstatter **Freund**: Hoher Bundesrat! Im Zuge der Verhandlungen zwischen den Vertretern der Unternehmer und den Vertretern der Arbeiter zum Abschluß des neuen Lohn- und Preisübereinkommens hat auch die Frage der Sozialversicherungsbeiträge eine besonders wichtige Rolle gespielt. Es hat sich bei diesen Verhandlungen, so bedauerlich es ist, gezeigt, daß es immer wieder Kreise gibt, die der Meinung sind, daß die sozialen Lasten zu hoch sind, und die glauben, daß man mit der Herabsetzung und damit Verschlechterung der sozialen Einrichtungen mehr erreicht als durch einen besseren Ausbau der Sozialgesetzgebung. Diese Erwägungen haben bei den Verhandlungen ergeben, daß wir uns nicht gegen Notwendigkeiten verschlossen haben. Wegen des Umstandes, daß wir heute zumindest in der glücklichen Lage sind, nicht so viele Arbeitslose zu haben, wie es einmal war oder wie es heute da und dort in unseren Nachbarländern vielleicht schon wieder der Fall ist, haben wir uns entschlossen, diesem Vorschlag unsere Zustimmung zu geben, wodurch der Beitrag für die Arbeitslosenversicherung um 1 Prozent gesenkt werden soll. Dadurch wird ein Betrag von 72,1 Millionen Schilling erspart, wovon die Hälfte den Unternehmern und die andere Hälfte der Arbeiterschaft zugute kommt. Es hat sich aber erwiesen, daß beispielsweise die Lage der Invalidenversicherung und der Altersversicherung infolge der furchtbaren Entbehrungen der Kriegszeit heute mehr denn je angespannt ist. Daher wurde die Vereinbarung getroffen, daß vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag etwa 2,5 Prozent für die Invalidenversicherung abgezweigt werden sollen, um dieser notleidenden Versicherung zu Hilfe zu kommen.

Der Nationalrat hat sich mit der Vorlage beschäftigt und sie unverändert beschlossen. Ich beantrage, auch der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der **letzte Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1948 über die **Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften** und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung.

Berichterstatter **Populorum**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung, das heute im Nationalrat beschlossen wurde, enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Im Abschnitt I werden die Zuschläge behandelt. Seit dem 1. Jänner 1947 tritt nun für die Rentner die dritte Erhöhung der Leistungen aus der Sozialversicherung ein.

Mit 1. Jänner 1947 erfolgte die erste Erhöhung um 50 Prozent. Am 30. Juli 1947 folgte im Zuge des Inkrafttretens des Lohn- und Preisübereinkommens eine Erhöhung dieses Zuschlages auf 150 Prozent, der nunmehr in Anpassung an die abermalige Neuregelung der Löhne auf 165 Prozent hinaufgesetzt wird.

Der § 2 setzt die Mindestrente mit 143 S fest.

Im § 3 wird ausgesprochen, daß die aus § 6 dieses Bundesgesetzes sich ergebende Erhöhung hinsichtlich der im § 2, Abs. (1), des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vorgesehenen Leistungen auch in Versicherungsfällen vorzunehmen ist, die vor dem 1. Oktober 1948 eintraten.

Gemäß § 4 ist bei Berechnung der Zuschläge zu den in § 3, Abs. (1), des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes bezeichneten Renten vom Steigerungsbetrag der vor dem 1. Jänner 1947 erworbene Teil voll, der in der Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 31. Juli 1947 erworbene Teil zu zwei Dritteln, der in der Zeit vom 1. August 1947 bis 30. September 1948 erworbene Teil zu zwei Fünfteln, der nach dem 30. September 1948 erworbene Teil nicht zu berücksichtigen.

Im § 5 wird auf die sinnngemäße Anwendung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes hingewiesen.

Der § 6 bestimmt in einer Neufassung des § 5 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes, daß die in Gesetzen, Verordnungen und Er-

lassen, betreffend die Sozialversicherung vorgesehenen, mit dem Zweieinhalbfachen bestimmten Höchst- und Mindestbeträge des Entgeltes oder Jahreseinkommens um 6 Prozent hinaufgesetzt werden.

Hinsichtlich der Ernährungszulage wird im § 8 festgehalten, daß zum Ausgleich für wegfallende staatliche Preiszuschüsse für Lebensmittel ab Oktober 1948 den Empfängern wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung, die im Inlande ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ferner Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten, die, ohne eine wiederkehrende Geldleistung zu beziehen, auf Rechnung eines Trägers der Sozialversicherung Verpflegung in einer Heil- und Pflegeanstalt, in einem Erholungsheim oder in einer ähnlichen Anstalt erhalten, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ernährungszulage gewährt wird.

Im § 9 ist ausgesprochen, daß Empfängern einer Rente, wenn sie auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses bereits Anspruch auf eine Ernährungszulage haben, eine solche nach diesem Gesetz nicht zugestanden werden kann.

Die Ernährungszulage beträgt 34 S monatlich oder 7.85 S wöchentlich. Für die Hinterbliebenen ist die Hälfte vorgesehen.

Der § 13 bestimmt, daß die Ernährungszulage auf Antrag zu gewähren ist.

Im § 14 heißt es, daß der Empfänger der Ernährungszulage verpflichtet ist, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung bekanntzugeben.

Der § 15 behandelt die Strafbestimmungen.

Die Mittel zur Tragung des Aufwandes der Ernährungszulagen werden gemäß § 16 bis zur späteren endgültigen gesetzlichen Regelung vorläufig auf die Dauer von sechs Monaten den Sozialversicherungsträgern vom Bund zur Verfügung gestellt.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. Juni 1949 können von den Sozialversicherungsträgern auf die nach den Abschnitten I, hinsichtlich der Zuschläge, und II, hinsichtlich der Ernährungszulagen, zu gewährenden Leistungen Vorschüsse gezahlt werden, die entsprechend den zu gewährenden Leistungen zu verrechnen sind. Die näheren Vorschriften erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Der Aufwand, der den Sozialversicherungsträgern durch die Gewährung der Ernährungszulagen erwächst, beträgt im Kalenderjahr 1949 129,5 Millionen Schilling.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und empfiehlt, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am 4. November 1948 statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 17 Uhr 35 Minuten.**